

# **Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung zu dem Konsultationspapier zum Entwurf eines Gesetzes zur Ände- rung des Erneuerbare-Energien-Gesetz zur Flexibilisierung von Bio- gasanlagen und Sicherung der Anschlussförderung**

**Stand: 15. Januar 2025**

Die Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung e.V. (ASA) bedankt sich für die eingeräumte Möglichkeit, zum Konsultationspapier zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare Energien Gesetzes Stellung nehmen zu können.

Nachfolgend zeigen wir auf, welche(r) Punkt(e) aus unserer Sicht klärungsbedürftig sind:

## ***Quote für Bestandsanlagen mit Wärmekonzept – leitungsgebundener Anschluss an Wärmeversorgungseinrichtung***

Die Regelung im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die sich auf die Anbindung an eine Wärmeversorgungseinrichtung bezieht, bedeutet, dass bestimmte Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, wie zum Beispiel Biomasse, leitungsgebunden mit einem System verbunden sind, das Wärme an Verbraucher liefert. Diese Regelung soll sicherstellen, dass die erzeugte Wärme effizient genutzt wird und die Nutzung erneuerbarer Energien in der Wärmeversorgung gefördert wird. Durch diese Anbindung können Betreiber von solchen Anlagen von bestimmten Vergütungen oder Förderungen profitieren, die im EEG festgelegt sind.

Da dies dazu beiträgt, die Energiewende voranzutreiben und den Anteil erneuerbarer Energien im Wärmesektor zu erhöhen, stehen wir als ASA dem verfolgten Zweck, sowohl den erzeugten Strom als auch die dabei entstehende Wärme zu nutzen, positiv gegenüber.

Wir sehen aber die Gefahr, dass bisher bewährte Systeme, die ebenfalls Wärme aus Biomasse zur Verfügung stellen, aber nicht direkt an einer leitungsgebundenen Wärmeversorgungseinrichtung angeschlossen sind, benachteiligt werden.

Ein Beispiel ist hierfür der Einsatz der Abwärme aus dem Entsorgungszentrum der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf (AWG). Diese wird z. B. in Ennigerloh für das Aufheizen von Wasser in einem Industriebetrieb genutzt, das überwiegend mit der Abwärme beheizt wird, die bei der Verstromung von Deponie- und Biogas in den Blockheizkraftwerken (BHKW) entsteht. Die dort anfallende Wärme wird in Form von Heißwasser (90 °C) in Containern zum nahegelegenen Industriebetrieb gebracht und dort genutzt. Die transportierte Wärmemenge summiert sich pro geladenem Behälter auf circa 1.500 kWh bis 1.800 kWh.

### ***Hintergrund:***

Durch den Speicher gelingt es, industrielle Abwärme aus z. B. Unternehmen und Kraftwerken in großen Mengen zu speichern und per Container transportierbar zu machen. Diese wird anschließend beim Kunden, wie z. B. Krankenhäusern, Schwimmbädern, Schulen, Lagerhallen und Reini-

gungsanlagen in Nutzwärme (z. B. Warmwasser) umgewandelt und in die vorhandenen Heizungssysteme ohne wesentliche Eingriffe eingespeist. Auf diese Art und Weise kann aus bereits vorhandenen Wärmemengen besonders umweltfreundlich CO<sub>2</sub>-freie, trassenlose Nutzwärme hergestellt und angeboten werden. Zeitliche und örtliche Flexibilität stehen dabei im Vordergrund, da die Wärme aus der jeweiligen Region direkt bezogen wird. Diese Vorgehensweise wird bereits in vielen Entsorgungsunternehmen praktiziert, da diese aufgrund ihrer, auch gesetzlich vorgegebenen, Entfernungen zu Wohnbebauungen oder Industriegebieten oftmals nicht in leitungsgebundener Form rentabel wären. Die Schaffung einer leitungsgebundenen Wärmeversorgung würde allein dem Entsorgungsanlagenbetreiber angelastet und nicht in ein neu zu planendes oder vorhandenes Wärmenetz seitens der Städte und Gemeinden einbezogen.

Unter Berücksichtigung des o. g. Systems, sollte die Definition von Wärmeversorgungseinrichtung aus § 3 Nummer 47a EEG 2023 neu gefasst werden. Eine Bezuschussung sollte aus unserer Sicht auch dann möglich sein, wenn mobile Systeme die regionale Wertschöpfung einer Region unterstützen.

Unser Vorschlag ist es daher, Systeme wie die o. g. dauerhaft bei der Bezuschlagung zu berücksichtigen. Hierfür ist eine Anpassung des **§ 3 Nummer 47a EEG 2023** erforderlich und neu zu fassen.

**„47b. „Wärmenetz“ eine Einrichtung zur leitungsgebundenen oder mobilen Versorgung mit Wärme, im Sinne des § 3 Nummer 17 Wärmeplanungsgesetz, wobei sowohl stationäre als auch mobile Wärmeversorgungssysteme, die zur Erzeugung, Verteilung und Bereitstellung von Wärme für Endverbraucher dienen, genutzt werden können. Mobile Wärmeversorgungseinrichtungen umfassen beispielsweise mobile Heizaggregate, Containerlösungen oder fahrbare Heizsysteme, die flexibel an verschiedenen Standorten eingesetzt werden können, um spezifische Wärmebedarfe zu decken.“**

*Die ASA - Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung e.V. - ist ein Interessenverband für mechanische und/oder biologische Abfallbehandlungstechnologie. Sie vertritt darüber hinaus auch die Interessen von Betreibern und Herstellern von Anlagen zur Bioabfallvergärung. Dabei berät und informiert sie ihre Mitglieder zu vielen Fragen der Entsorgungswirtschaft. Sie pflegt eine enge Zusammenarbeit mit dem Bund und den Ländern sowie mit nationalen und internationalen Verbänden der Kreislaufwirtschaft und agiert als Sprachrohr gegenüber Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit. Für den Austausch sucht die ASA den regelmäßigen Dialog mit ihren Mitgliedern, politischen Entscheidungsträgern, ist auf Fachmessen aktiv präsent und fördert damit eine schnelle und konstante Weiterentwicklung der stoffspezifischen Abfallbehandlung.*

Kontakt:

ASA e.V. Geschäftsstelle im Hause der AWG  
Katrin Büscher, Geschäftsführender Vorstand  
Westring 10 | 59320 Ennigerloh  
Tel.: +49 2524 9307 – 180 | Fax: +49 2524 9307 – 900  
E-Mail: info@asa-ev.de